

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Diplomatisches Handbuch

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse,
Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden
bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

Ghillany, Friedrich Wilhelm

Noerdlingen, 1868

XXXIII. Protokoll der Londoner Conferenz bezüglich Luxemburgs, 11. Mai
1867 (Die Luxemburger Frage.)

XXXIII.

Protokoll

der Londoner Conferenz bezüglich Luxemburgs.

11. Mai 1867.

(Die Luxemburger Frage.)

Die Bereitwilligkeit, mit welcher der Kaiser Napoleon die preussischen Annexionen in Norddeutschland nach dem Kriege im Jahr 1866 geschehen ließ, ja die preussische Dynastie in diesem Vornehmen gewissermaßen unterstützte, gab der Voraussetzung Raum, daß das preussische und französische Kabinet im Geheimen über gewisse Compensationen übereingekommen seien, welche Frankreich zu Theil werden sollten. Wiederholte Reisen, welche Graf Bismarck vor dem Ausbruch des Krieges nach Paris und in das Bad Biarritz gemacht hatte, und die Zuversicht, mit welcher Preußen den Kampf gegen Oesterreich und die süddeutschen Bundesstaaten aufnahm, mußten die öffentliche Meinung in dieser Annahme bestärken. Spätere Vorgänge bewiesen jedoch, daß das preussische Kabinet in dieser Beziehung durchaus keine Verpflichtungen eingegangen, sondern den französischen Kaiser höchstens ungestört der Erwartung überlassen hatte, Preußen werde sich seiner Zeit einer mäßigen Vergrößerung des französischen Gebietes gegen Osten oder Norden nicht abgeneigt zeigen. Schon im Anfang Oktober 1865, als nur erst eine Annexion Schleswig-Holsteins an Preußen, und auch diese noch in entfernter Aussicht stand, äußerte die officiöse pariser *Revue contemporaine*, Frankreich müsse, im Fall Preußen die Elbherzogthümer annectire, zu seiner Sicherheit Compensation fordern. Als die Preußen die Schlacht bei Königgrätz gewonnen hatten (3. Juli 1866), beauftragte der Kaiser Napoleon seinen Gesandten am berliner Hofe, Benedetti, der sich im preussischen Lager befand, mit dem preussischen Kabinet in Verhandlung zu treten, damit Frankreich die Festung Mainz und die Rheinpfalz als Compensation für die preussischen Er-

oberungen in Norddeutschland erhalte. Graf Bismarck wich einer Erklärung aus, bis die preussische Armee in der Nähe von Wien stand. Nachdem dies eingetreten, lehnte er die Anträge in höflicher Weise ab. Nach dem Abschluß der nikolsburger Friedenspräliminarien (26. Juli 1866) traf am 6. August eine französische Note in Berlin ein, welche als Compensation die Wiederherstellung der französischen Grenzen verlangte, wie sie der erste pariser Frieden vom 30. Mai 1814 festgesetzt hatte. Nach den Bestimmungen dieses Friedens hätte Frankreich einen kleinen Theil des südlichen Belgiens mit den Städten Marienburg und Philippeville, vom preussischen Gebiet Saarlouis und Saarbrücken, und von Bayern die Festung Landau mit dem Gebiet bis an die Lauter erhalten müssen. Ein noch am Abend des 6. August in Berlin gehaltener Ministerrath lehnte dieses Verlangen ab. Preußen hatte noch seine 640,000 Mann in Waffen, und man wußte, daß Frankreich für den Augenblick kaum 300,000 in's Feld stellen könnte. Benedetti wurde nach Paris berufen und mag, wie es auch von dem französischen Geheimerrath und hohen Militärs geschah, vom Kriege abgerathen haben. Frankreich, erklärten die Generale, sei für den Moment nicht vorbereitet genug, um es mit dem wohlgerüsteten Norddeutschland aufnehmen zu können.

Inzwischen wollte der Kaiser Napoleon aus den Veränderungen in Deutschland doch irgend einen Nutzen ziehen und traf Einleitungen, den Rest des luxemburger Gebietes, welcher im Jahr 1839 nicht an Belgien gegeben*), sondern unter holländischer Souveränität geblieben war, von Holland durch Kauf zu erwerben. Der deutsche Bund, zu welchem dieser Rest von Luxemburg noch gehörte, war aufgelöst, und Preußen schien um so weniger Ansprüche zu Gunsten Deutschlands erheben zu wollen, da es in seinem am 10. Juni 1866 den deutschen Regierungen proponirten neuen Bundesentwurf § 1 ausdrücklich festgesetzt hatte, daß sowohl Oesterreich als die unter niederländischer Souveränität befindlichen deutschen Gebietsheile aus dem neuen deutschen Bunde ausgeschlossen sein sollten. Luxemburg (Lükelsburg, d. i. die kleine Burg, von little klein, das noch in der englischen Sprache gebräuchlich ist) war allerdings ein altes deutsches Land, hatte den Deutschen im vierzehnten Jahrhundert sogar ein Kaiserhaus gegeben: allein

*) Der wiener Congreß hatte Luxemburg zu einem Großherzogthum erhoben und dem König Wilhelm I. der Niederlande als Entschädigung für seine an Preußen abgetretenen nassauischen Erblande gegeben. Die Hälfte des Landes (80 □ Meilen mit 206,000 Einwohnern) trat der König 1839 an Belgien ab; es blieben noch 46 □ Meilen mit 206,000 Einwohnern unter seinem Scepter, welche auch ferner einen Bestandtheil des deutschen Bundes bildeten.

an der Grenze von Frankreich und Belgien gelegen und seit einigen Jahrhunderten bald diesem, bald jenem Herrn zugetheilt, ermangelte es aller Anhänglichkeit an Deutschland und wäre, wenn es nicht selbstständig bleiben sollte, am liebsten mit Belgien vereinigt worden. Durch seine Constitution war es zwar vor dem Verhandeltwerden geschützt; Artikel 1 sagte: „Das Großherzogthum Luxemburg ist ein unabhängiger, untheilbarer und unveräußerlicher Staat“, und Art. 37: „Keine Abtretung, kein Tausch, kein Ausschluß von Gebiet kann stattfinden, als kraft des Gesetzes“: allein das holländische Kabinet erwartete bei einem Verkaufe des Landes an Frankreich so wenig Widerstand von der keines Patriotismus fähigen, an Herrscherwechsel gewöhnten Bevölkerung, daß es nahe daran war, den Handel mit Frankreich abzuschließen, ohne die Luxemburger über ihre Willensmeinung auch nur vernommen zu haben. Nach den Bestimmungen des deutschen Bundes hatte Preußen in der Bundesfestung Luxemburg eine Besatzung von 4000 Mann zu haben, welche im Kriegsfall durch die Contingente von Lippe und Waldeck verstärkt werden sollte. Zunächst mußte das Haager Kabinet nun darauf denken, diese Besatzung zu entfernen. Wie man aus dem französischen Gelbbuche erfuhr, das im Juni 1867 dem gesetzgebenden Körper vorgelegt wurde, hatte der Präsident Tornaco der luxemburgischen Regierung bereits am 23. Juni 1866 eine Depesche an den preußischen Gesandten in Haag gerichtet, worin er anfragte, ob Preußen jetzt, nach der Auflösung des deutschen Bundes, seine Garnison aus Luxemburg zurückziehen wolle. Diese Depesche war sehr wahrscheinlich durch das französische Kabinet veranlaßt und von Haag aus dem Präsidenten anbefohlen worden; denn, wie sich später zeigte, hätten die Luxemburger selbst die preußische Garnison, die viel Geld in der Stadt umsetzte, gern behalten. Die preußische Regierung antwortete, sie müsse die Lösung dieser Frage dem norddeutschen Parlament vorbehalten. Am 27. Febr. 1867 sprach der französische Minister de Moustier in einer Depesche an den französischen Gesandten in Haag von Befürchtungen, welche das Haager Kabinet geäußert, Preußen möchte die Verhältnisse Luxemburgs und Limburgs zu Deutschland benutzen, um Holland zu einer engen Allianz zu zwingen, sein Militärsystem auf Holland auszudehnen und die holländische Flotte sich dienstbar zu machen. Schon am nächsten Tage (28. Febr. 1867) folgte eine neue Depesche de Moustier's, welche auseinander setzte, daß Limburg und Luxemburg nunmehr aller Verbindung mit Deutschland ledig seien, daß diese Länder sich zu Frankreich neigten und daß der König von Holland unbeschränkt über dieselben verfügen könne. Der französische Gesandte in Haag möge das dortige Kabinet in Kenntniß setzen, daß das französische Kabinet es übernehmen wolle, durch freundschaftliche Verhandlung mit dem Grafen Bismarck die Räumung

Luxemburgs von Seite Preußens herbeizuführen. Es werde dem König von Holland selbst angenehm sein, der Provinz Luxemburg sich äußern zu können. Am 28. März 1867 telegraphirte darauf der Prinz Heinrich der Niederlande nach Paris, „der König von Holland, in dem Wunsche, dem Kaiser Napoleon angenehm zu sein, willige in die Abtretung Luxemburgs an Frankreich.“ Das französische Kabinet acceptirte diese Zusage, verlangte Geheimhaltung des Planes und nahm, da es der holländischen Diplomatie nicht das nöthige Gewicht zutraute, das Geschäft, die Sache mit Preußen in's Reine zu bringen, für sich in Anspruch. Der König von Holland aber, der den Handel, dem die Holländer beistimmten, gerne in Bälde abgeschlossen gesehen hätte, mischte sich nichtsdestoweniger in die Verhandlungen, indem er in den letzten Tagen des März 1867 an den preußischen Gesandten in Haag die Frage richtete, wie das preußische Kabinet es aufnehmen würde, wenn er die Souveränität über Luxemburg an Frankreich abträte? Der französische Minister tabelte zwar in einer nach Haag gerichteten Note dieses Auftreten der holländischen Diplomatie; aber der Schritt war geschehen, der Handel bekam Publicität und einen officiellen Charakter. Der preußische Gesandte erholte sich Instruktion in Berlin und antwortete dem König, das preußische Kabinet könne für den Moment hierüber keine bestimmte Erklärung geben, es müsse sich zuvor unterrichten, wie die Ansichten der Unterzeichner der Verträge von 1839 und jene des versammelten norddeutschen Parlaments über diesen Punkt lauteten. Am 1. April 1867 wurde im norddeutschen Parlament eine Interpellation über den Gegenstand eingebracht, bei deren Begründung geltend gemacht wurde, daß Luxemburg von jeher ein deutsches Land gewesen sei; alle Parteien, hieß es, seien darüber einig, daß die deutsche Nation gegen die Annexionsgelüste des Auslandes mit ihrer ganzen Macht eintreten müsse. Graf Bismarck antwortete, der Verkauf Luxemburgs an Frankreich sei noch nicht entschieden; er hoffe, das Ausland werde zweifellose Rechte Deutschlands auf deutsches Gebiet anerkennen, und es werde der preußischen Regierung möglich werden, die Rechte Deutschlands aufrecht zu erhalten, ohne daß die bisherigen freundschaftlichen Beziehungen zu Frankreich eine Störung erlitten. Das holländische Kabinet, bedenklich gemacht durch die Aufregung, welche die Sache in ganz Deutschland hervorgerufen hatte, und bei einem ausbrechenden Kriege eine preußische Invasion fürchtend, erklärte am 30. Mai in Berlin, der König werde den Handel mit dem Kaiser Napoleon ohne Zustimmung Preußens nicht abschließen. Das französische Ministerium wandte sich jetzt an die Mächte England, Oesterreich und Rußland, welche die Verträge von 1839 garantirt hatten, mit der Aufforderung, da der wiener Congreß dem König von Holland die volle Souveränität über Luxemburg zuer-

kannt habe und der deutsche Bund nicht mehr existire, Preußen zu veranlassen, seine Besatzung aus der Festung Luxemburg zurückzuziehen. Auch das preußische Kabinet rief die Vermittlung der Großmächte an, indem es erklärte, ein Verzicht der deutschen Bundesstaaten auf das Besatzungsrecht in Luxemburg sei nicht erfolgt, das Recht der einzelnen deutschen Staaten bestehe fort, wenn auch der Bund als solcher aufgelöst sei; Luxemburg sei nach Beschluß des wiener Congresses mit französischen Contributionsgeldern befestigt und mit einer deutschen Besatzung versehen worden, um Deutschland zum Schutze gegen Frankreich zu dienen, und habe zugleich den internationalen Zweck, eine Garantie für die Respectirung der belgischen Neutralität zu bieten: beide Bestimmungen hätten durch eine Umgestaltung der deutschen Bundesverfassung keine Veränderung erlitten. Dies war auch die in Deutschland über die Streitfrage herrschende Ansicht, wie sie sich in Volksversammlungen und Adressen aussprach. Eine Adresse der mannheimer Bürger an den Großherzog vom 13. April 1867 sagte z. B.: „Unsere erste Pflicht, und darin stehen alle Parteien fest und einig, gilt der Ehre und der Unversehrtheit unseres deutschen Vaterlandes. Die Ereignisse des vorigen Jahres haben die losen Bande zerrissen, welche der deutsche Bund um die Staaten Deutschlands geschlungen. Allein die Auflösung des deutschen Bundes hat nicht die Auflösung Deutschlands und des deutschen Volkes nach sich gezogen, noch die Gebiete, welche nicht im norddeutschen Bund vereinigt sind, ihrem deutschen Vaterlande entrissen und bis dahin entnationalisirt, daß sie verkaufsweise einem Lande von fremder Nationalität zugeschlagen werden könnten.“

Während nun das französische Kabinet eifrig rüstete, die Bevölkerungen von Frankreich und Deutschland aber gegenseitig Zuschriften für die Aufrechthaltung des Friedens austauschten (der französische Abgeordnete zum gesetzgebenden Körper Garnier-Pagès kam am 26. April 1867 eigens in der Absicht nach Berlin, um die Wünsche der Franzosen für Aufrechthaltung des Friedens kund zu geben): arbeiteten die Kabinete von Oesterreich, England und Rußland an einer friedlichen Vermittlung des Streites. Das österreichische Ministerium hatte zunächst vorgeschlagen, Luxemburg solle dem Königreich Belgien einverleibt werden, und Belgien dagegen diejenigen Gebietstheile an Frankreich zurückgeben, welche Frankreich im ersten pariser Frieden 1814 noch besaß, im zweiten 1815 aber an das Königreich der Niederlande abtreten mußte. Wie man hörte, wären Frankreich und Preußen hiezu einverstanden gewesen, das Projekt scheiterte aber an der Weigerung Belgiens. Nun erging vom österreichischen Kabinet der weitere Vorschlag, Preußen solle Luxemburg räumen, die Festung solle geschleift, das Großherzogthum für neutral erklärt und die Neutralität von den

Großmächten garantirt werden. Diese Basis wurde auf allen Seiten als geeignet zum Ausgleich der Sache anerkannt, und man beschloß, auf dieselbe hin eine Conferenz der Großmächte in London zu halten.

Diese Conferenz begann ihre Sitzungen am 7. Mai 1867 unter dem Vorsitz des englischen Ministers des Auswärtigen Lord Stanley. Zu Bevollmächtigten hatten die einzelnen Kabinete der Großmächte ihre londoner Gesandten ernannt, nämlich Oesterreich den Grafen Apponyi, Preußen den Grafen Bernstorff, Frankreich den Fürsten La tour d'Auvergne, Rußland den Baron Brunnow. Nachdem das italienische Ministerium das Verlangen der Theilnahme eines Bevollmächtigten Italiens gestellt hatte, wurde auch der italienische Gesandte Marquis d'Azeglio zugelassen. Auch der belgische Gesandte van de Weyer und der holländische v. Bentinck nahmen an der Conferenz Theil, und ebenso zwei Abgeordnete aus Luxemburg, der dortige Regierungspräsident Tornaco und der Staatsrath Servais. Die Verhandlungen hatten keine Schwierigkeit, da man sich auf die Grundlagen, wie sie der österreichische Vorschlag enthielt, bereits vorher geeinigt hatte. Am 8. Mai erschien eine luxemburger Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei Schöffen, in London und übergab der Conferenz eine Adresse, in welcher um den Fortbestand der alten Verhältnisse gebeten wurde, da die luxemburger Industrieerzeugnisse ihren Hauptabsatz in das Gebiet des deutschen Zollvereins hätten und die Bürgerschaft von der preussischen Garnison ansehnlichen pecuniären Vortheil ziehe. Man berechnete, daß diese Garnison jährlich 1,267,454 Thaler in Umlauf setzte. Die Conferenz, welche nur fünf Sitzungen hielt, nahm jedoch auf diese Privatinteressen der Bürger keine Rücksicht; dagegen versprach der König von Holland der Stadt Luxemburg, daß er ihr das Terrain der Festung und die Gebäude unentgeltlich überlassen wolle. Am 11. Mai 1867 wurde das Conferenzprotokoll in London unterzeichnet. Dasselbe bestimmte im ersten Artikel, daß die Souveränität der holländischen Dynastie über Luxemburg aufrecht erhalten bleibe; im zweiten, daß das Großherzogthum neutral und seine Neutralität unter die Collectivgarantie der Großmächte gestellt sei; im dritten, daß Luxemburg aufhöre, eine Festung zu sein; im vierten, daß Preußen die Festung räume; im fünften, daß der König von Holland die Festungswerke schleife mit möglichster Schonung der Interessen der Stadtbewohner; im sechsten, daß durch die Auflösung des deutschen Bundes Limburg von Deutschland abgetrennt sei. Der siebente und letzte Artikel sagte, daß innerhalb vier Wochen die Ratificationen des Vertrages ausgewechselt werden sollten. Ueber die Frage, ob Luxemburg beim deutschen Zollverein bleiben solle oder nicht, bestimmte die Conferenz Nichts. Der luxemburgische Bevollmächtigte v. Tornaco verlangte zwar, das

Protokoll solle einen eigenen Paragraphen erhalten, daß Luxemburg beim deutschen Zollverein bleibe, da diese Verbindung mit Deutschland für die luxemburgische Industrie von der höchsten Wichtigkeit sei; allein die Conferenz erklärte, sie habe sich nur mit der politischen Stellung des Großherzogthums zu beschäftigen; die Zollverhältnisse seien Sache der internen Gesetzgebung. In England hatte die Garantie für die Neutralität des Großherzogthums Bedenken erregt; die Engländer wollten sich wegen dieser Angelegenheit keinem kostspieligen Kriege aussetzen. Auf eine Anfrage im Parlament erklärte der Minister Lord Stanley in dieser Beziehung, die Garantie sei bloß eine collective; wenn eine der Vertragsmächte sich weigere, die Waffen gegen die Macht zu ergreifen, welche die Neutralität verleihe, so habe England auch keine Verpflichtung, mit den Waffen einzuschreiten. Durch diese Erklärung wurde das ganze londoner Uebereinkommen so ziemlich illusorisch. Auch hier wieder trat der Gedanke hervor, welcher sich in der jüngsten Geschichte bei allen politischen Ereignissen geltend macht, daß das einzelne Land sich den Lasten und Gefahren eines Krieges nicht unterziehen solle, wenn sein eigenes Interesse dies nicht entschieden verlangt. Diese die Völker durchdringende Ueberzeugung, welche in einer Vergrößerung des Gebietes keinen Ersatz für die Opfer des Krieges mehr findet, gibt für die Zukunft Alliancen und Coalitionen wenig Aussicht auf Haltbarkeit.

Vertrag

zwischen dem König von Holland als Grossherzog von Luxemburg, dem Kaiser der Franzosen, dem Kaiser von Oesterreich, der Königin von Grossbritannien, dem König der Belgier, dem König von Preussen, dem Kaiser von Russland und dem König von Italien betreffend die Räumung der Festung Luxemburg durch Preussen und die Neutralisation des Grossherzogthums unter Garantie sämmtlicher Unterzeichner des Vertrags.

Au nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.

S. M. le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, prenant en considération le changement apporté à la situation du grand-duché par suite de la dissolution des liens qui l'attachaient à l'ancienne confédération germanique, a invité LL. MM. l'Empereur des Français, l'Empereur d'Autriche, la Reine d'Angleterre, le Roi des Belges, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, à réunir leurs représentants en conférence à Londres, afin de s'entendre avec les plénipotentiaires de S. M. le Roi grand-duc sur les nouveaux arrangements à prendre dans l'intérêt général de la paix.

Et LL. dites MM., après avoir accepté cette invitation, ont résolu d'un commun accord de répondre au désir que S. M. le Roi d'Italie a manifesté de prendre part à une délibération destinée à offrir un nouveau gage de sûreté au maintien du repos général.

En conséquence, LL. MM., de concert avec S. M. le roi d'Italie, voulant conclure dans ce but un traité, ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir: etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. S. M. le Roi de Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, maintient les liens qui attachent ledit grand duché à la maison d'Orange-Nassau,

en vertu des traités qui ont placé cet État sous la souveraineté de S. M. le Roi grand-duc, ses descendants et successeurs.

Les droits que possèdent les agnats de la maison de Nassau sur la succession du grand-duché, en vertu des mêmes traités, sont maintenus. Les hautes parties contractantes acceptent la présente déclaration et en prennent acte.

Art. 2. Le grand-duché, dans les limites déterminées par l'acte annexé au traité du 19 avril 1839, sous la garantie des cours d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, formera désormais un État perpétuellement neutre. Il sera tenu d'observer cette même neutralité envers tous les autres États.

Les hautes parties contractantes s'engagent à respecter le principe de la neutralité stipulé par le présent article. Ce principe est et demeure placé sous la sanction de la garantie collective des puissances signataires du présent traité, à l'exception de la Belgique, qui est elle-même un État neutre.

Art. 3. Le grand-duché de Luxembourg étant neutralisé aux termes de l'article précédent, le maintien ou l'établissement des places fortes sur son territoire devient sans nécessité comme sans objet. En conséquence il est convenu d'un commun accord que la ville de Luxembourg, considérée par le passé, sous le rapport militaire, comme forteresse fédérale, cessera d'être une ville fortifiée.

S. M. le Roi grand-duc se réserve d'entretenir dans cette ville le nombre de troupes nécessaire pour y veiller au maintien du bon ordre.

Art. 4. Conformément aux stipulations contenues dans les articles 2 et 3, S. M. le Roi de Prusse déclare que ses troupes, actuellement en garnison dans la forteresse de Luxembourg, recevront l'ordre de procéder à l'évacuation de cette place immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité. On commencera simultanément à retirer l'artillerie, les munitions et tous les objets qui font partie de la dotation de ladite place forte. Durant cette opération, il n'y restera que le nombre de troupes nécessaire pour veiller à la sûreté du matériel de guerre et pour en effectuer l'expédition qui s'achèvera dans le plus bref délai possible.

Art. 5. S. M. le Roi grand-duc, en vertu des droits de souveraineté qu'il exerce sur la ville et la forteresse de Luxembourg, s'engage de son côté à prendre les mesures nécessaires afin de convertir ladite place forte en ville ouverte, au moyen d'une démolition que S. M. jugera suffisante pour remplir les intentions des hautes parties contractantes, exprimées dans l'art. 3 du présent traité. Les travaux requis à cet effet commenceront immédiatement après le retrait de la garnison. Ils s'effectueront avec tous les ménagements que réclament les intérêts des habitants de la ville.

S. M. le Roi grand-duc promet en outre que les fortifications de la ville de Luxembourg ne seront pas rétablies à l'avenir, et qu'il n'y sera maintenu ni créé aucun établissement militaire.

Art. 6. Les puissances signataires du présent traité constatent que la dissolution de la Confédération germanique ayant également amené la dissolution des liens qui unissaient le duché de Limbourg collectivement avec le grand-duché de Luxembourg à ladite Confédération, il en résulte que les rapports dont il est fait mention aux articles III, IV et V du traité du 19 avril 1839, entre le grand-duché et certains territoires appartenant au duché de Limbourg, ont cesse d'exister, lesdits territoires continuant à faire partie intégrante du royaume des Pays-Bas.

Art. 7. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Londres dans l'espace de quatre semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le 11 mai 1867.

*Stanley. Apponyi. Latour d'Auvergne.
d'Azeglio. Bentinck. van de Weyer.
Tornaco. Servais. Bernstorff.
Brunnow.*

D é c l a r a t i o n .

Il est bien entendu que l'article 3 ne porte point atteinte aux droits des autres puissances neutres de conserver et au besoin d'améliorer leurs places fortes et autres moyens de défense.

(Suivent les mêmes signatures.)